

ernennt die Landes-Zentralbehörde, die Beisitzer, je 2, werden gewählt (§ 82). Das Vermögen der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen ist in Gemein- und Sondervermögen eingetheilt. In Ersterem fließen $\frac{1}{10}$ der Beiträge vom 1. Januar 1900. Aus Ersterem ist die Gemeinlast aufzubringen. Diese wird gebildet durch $\frac{1}{4}$ sammtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentenstrigerungen in Folge von Krankheitswochen und die Rentenabrundungen (auf volle 5 Pfennige nach oben). Das bis Schluß 1899 gesammelte Vermögen bleibt Sondervermögen (§ 83). Die Versicherungsanstalten können auf ihre Kosten zur Verhütung der Invalidität das Heilverfahren übernehmen. Wer sich diesem Verfahren entzieht und dadurch nachweislich seine Invalidität herbeiführt, kann der Invalidenrente auf Zeit, ganz oder theilweise verlustig gehen (§§ 18 ff.).

Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen (§§ 42 bis 44) sind bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle anzubringen. Gegen den Bescheid findet binnen einem Monat Beschwerde beim Reichsversicherungsamt statt (§ 128).

Ansprüche auf Rente oder Erstattung von Beiträgen, über welche am 1. Januar 1900 das Festsetzungsverfahren noch schwebt, unterliegen dem günstigeren Gesetze (§ 129).

§ 32. Vom Maß-, Gewicht-, Münz- und Bankwesen.

I. Maß- und Gewichtswesen.

Die im ganzen Deutschen Reiche geltende Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 473)¹ regelt einheitlich das Maß- und Gewichtswesen². Es steht zwar jedem Privatmann frei, nach welchen Maaßen und Gewichten er kaufen oder verkaufen will. Die Maaße und Gewichte aber, die im öffentlichen Verkehr anzuwenden sind, werden — und zwar einheitlich — durch Gesetz bestimmt, wie folgt: Die Grundlage des Maaßes ist das Meter (Stab) mit decimaler Theilung und Vielfachtheilung. a) Längennmaaße sind folgende: Der hundertste Theil des Meters heißt der Centimeter, der tausendste Theil Millimeter (Strich), zehn Meter Dekameter (Kette), tausend Meter Kilometer; b) Flächenmaaße: Die Einheit ist der Quadratmeter, hundert Quadratmeter ein Ar, zehntausend Quadratmeter (100 Ar) Hektar; c) Körpermmaaße: Der tausendste Theil des Kubikmeters heißt Liter, hundert Liter heißen ein Hektoliter, hundert Liter ein Scheffel.

Als Urmaaß gilt nach Art. 2 der Maß- und Gewichtsordnung ein 1863 von der preussischen Regierung erworbener Platinstab, welcher mit dem im Archive zu Paris aufbewahrten Metro des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eisess gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist. Seit dem Gesetze vom 26. April 1893, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung (R.-G.-Bl. 1893, S. 151), gelten als Urmaaß diejenigen Maaßstäbe aus Platin-Iridium, welche durch die internationale Generalconferenz dem Deutschen Reiche überwiesen und bei der Normal-Michungskommission aufbewahrt sind. Diese Maaßstäbe haben nur die Bedeutung von Copien. Es müssen bei Benutzung die im internationalen Bureau (St. Cloud) ermittelten, von der Generalconferenz festgestellten Fehler in Rechnung gestellt werden. Der Meter soll sein der zehnmillionste Theil der Erdquadranten, d. h. der Entfernung des Pols vom Aequator. Der Liter soll sein der von einem Kilogramm reinen Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit unter dem absoluten Druck einer Atmosphäre eingenommene Raum.

Gewichtseinheit ist das Kilogramm. Dieses soll sein das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei $+ 4$ Grad des hunderttheiligen (Celsius'schen) Thermometers. Seit Geltung des Gesetzes vom 26. April 1893, Art. 1, Abs. 3 ist das Kilogramm

¹ Abändert u. A. durch Gesetz vom 7. Juli 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 115), vom 26. April 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 151).

² Nach dem Gesetze vom 26. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 397) für Bayern und

Gesetz vom 19. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1875, S. 1) gilt die Maß- und Gewichtsordnung — und zwar seit dem 1. Januar 1875 — im ganzen Deutschen Reiche.